

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00006 vom 11. April 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2016.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00006 du 11 avril 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00006 del 11 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Z.____ wurde am 19. November 2013 im Handelsregister des Kantons Y.____ eingetragen, wobei A.____ einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung war (Urk. 25/1). Der Sitz der Gesellschaft wurde am 1. April 2014 von B.____ (Y.____) nach C.____ verlegt (Urk. 7/16 und Urk. 7/2); die Gesellschaft war vom 1. Dezember 2013 bis am 31. März 2014 der Ausgleichskasse Y.____ als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (Urk. 7/6 S. 1). Nach der Sitzverlegung in den Kanton Zürich war X.____ vom 3. April 2014 (Tagebucheintrag) bis zur Löschung der Gesellschaft am 3. Februar 2015 einziges Mitglied des Verwaltungsrates (mit Einzelunterschrift); ab dem 10. November 2014 war er zudem Liquidator der Gesellschaft. Mit Eintrag vom 10. November 2014 wurde die Gesellschaft in Anwendung von Art. 153b der Handelsregisterverordnung (HRegV) von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen war. Die Gesellschaft hatte der Ausgleichskasse Y.____ für den Monat Dezember 2013 eine AHV-pflichtige Lohnsumme von Fr. 103'000.-- gemeldet und als voraussichtliche monatliche Lohnsumme im Jahr 2014 Fr. 60'000.-- angegeben (Urk. 7/1).

Danach reichte sie aber trotz wiederholter Mahnungen und der Androhung auf Erstattung einer Strafanzeige für das Jahr 2014 (Januar bis März) keine Lohnabrechnungsunterlagen ein (Urk. 7/6 S. 1). Am 29. August 2014 beziehungsweise am 10. September 2014 wurden der Ausgleichskasse Y.____

nach fruchtlosen Betreibungen gegen die Gesellschaft Verlustscheine in der Höhe von Fr. 8'907.90, Fr. 8'872.80, Fr. 14'681.35 (Urk. 7/3) und von Fr. 8'886.90 (Urk. 7/4) ausgestellt. Die Ausgleichskasse Y.____ erstattete am 2. Dezember 2014 sodann Strafanzeige gegen die Gesellschaft wegen Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht als Arbeitgeberin (Urk. 7/6). Am 3. Februar 2015 wurde die Gesellschaft im Sinne von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht (Urk. 7/16). In der Folge verpflichtete die Ausgleichskasse Y.____

X.____ mit Verfügung vom 25. November 2015 zur Leistung von Schadenersatz für entgangene Lohnbeiträge sowie Mahngebühren, Betreibungskosten und Verzugszinsen im Betrag von Fr. 41'884.40 betreffend die Monate Dezember 2013 bis März 2014 (Urk. 7/12). Die von X.____ erhobene Einsprache vom 30. November 2015 (Urk. 7/14) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 25. Februar 2016 ab (Urk. 2 [= Urk. 7/18]).

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen.

E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs.

E. 2

des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin machte gegenüber dem Beschwerdeführer einen Schaden von Fr. 14'846.-- für den Monat Dezember 2013 und von Fr. 27'038.40 für die Monate Januar bis März 2014, insgesamt Fr. 41'884.40, für nicht bezahlte Lohnbeiträge sowie Verwaltungskosten, Verzugszinsen, Mahn- und Betriebskosten geltend (Urk. 2 S. 5).

E. 2.3

Aus den Akten ergibt sich, dass sich die Gesellschaft am 13. Dezember 2013 bei der Ausgleichskasse Y.____

als beitragspflichtige juristische Person anmeldete (Urk. 25/4). Am 16. Januar 2014 bescheinigte die Gesellschaft für den Monat Dezember 2013 eine Lohnsumme von Fr. 103'000.-- und meldete für das Jahr 2014 eine mutmassliche monatliche Lohnsumme von circa Fr. 60'000.-- (Urk. 25/7).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vom 29. Februar 2016 (Urk. 1/1) vor, ihm seien bei der Übernahme des Verwaltungsratsmandats sehr wichtige Informationen vorenthalten worden; er sei belogen worden. Dabei verwies er auf seine Strafanzeige vom 29. Februar 2016 gegen

A.____ (Urk. 3).

Darin schilderte er, er habe das Verwaltungsratsmandat mit der Information übernommen, es seien bis dahin weder Geschäftsaktivitäten entfaltet noch Löhne ausbezahlt worden. Nun habe sich herausgestellt, dass doch Löhne ausbezahlt worden seien. Der Beschwerdeführer bestreitet

im Beschwerdeverfahren die Au srichtung von Lohnzahlungen nicht. Er legt auch keine Buchhaltungsunterlagen auf, aus wel chen hervorgehen würde, dass die gemeldeten Löhne nicht korrekt gewesen wären. Es besteht daher kein Grund, nicht auf die gemeldeten Lohnsummen abzustellen. Die darauf entfallenden Beiträge (inkl. Verwaltungskosten) zuzüg lich Mahngebühren, Betreibungskosten und Verzugszinsen wurden nie bezahlt, sodass der Beschwerdegegnerin Verlustscheine

ausgestellt wurden. Damit ist der geltend gemachte Schaden , welcher in masslicher Hinsicht nicht spezifisch bestritten wurde, ausgewiesen (vgl. E. 4.3 hinten) . 3. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. AHVV schreiben vor, dass der Arbeit geber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetz lich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6). 3 . 2

Die oben erwähnten Lohnbeiträge blieben gänzlich unbezahlt, womit die Gesell schaft ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist. Die Gesellschaft ver letzte darüber hinaus ihre Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht en als Arbeitgeberin , denn nach dem Fax, welchen die Gesellschaft der Beschwerde gegnerin am 11. April 2014 zugestellt hatte (Urk. 25/14), erhielt die Beschwer degegnerin keine rlei Reaktion en mehr auf ihre Mitteilungen, Anfragen oder Interventionen – abgesehen davon, dass gegen die Zahlungsbefehle Rechtsvor schlag erhoben wurde (Urk. 25/24-26, Urk. 25/35 und Urk. 25/84). E ine Arbeit geberkontrolle konnte ebenfalls nicht durchgeführt werden (Urk. 25/104 und Urk. 7/5). Die Beschwerdegegnerin reichte daher am 2. Dezember 2014 Strafan zeige gegen die Gesellschaft ein wegen Auskunftsverweigerung (Art. 88 Abs. 1 AHVG), Nichtausfüllen der vorgeschriebenen Formulare (Art. 88 Abs. 3 AHVG), eventueller Entziehung von der Beitragspflicht (Art. 87 Abs. 2 AHVG) und eventueller Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen im Sinne von Art. 8

E. 6

des Bun desgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz entschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit . c).

2.

E. 6.2

mit weiteren Hinweisen). Zwar ist der nicht geschäfts führende Verwaltungsrat nicht verpflichtet, jedes einzelne Geschäft der mit der Geschäftsführung und Vertretung

Beauftragten zu überwachen, sondern darf sich auf die Überprüfung der Tätigkeit der Geschäftsleitung und des Geschäftsganges beschränken. Dazu gehört, dass er sich laufend über den Geschäftsgang informiert, Rapporte verlangt, sie sorgfältig studiert, nötigen falls ergänzende Auskünfte einholt und Irrtümer abzuklären versucht. Ergibt sich aus diesen Informationen der Verdacht falscher oder unsorgfältiger Ausübung der delegierten Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, sogleich die erforderlichen Abklärungen zu treffen (nötigenfalls durch Beizug von Sachverständigen) und eine genaue und strenge Kontrolle hinsichtlich der Beobachtung gesetzlicher Vorschriften auszuüben (BGE 114 V 219 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_461/2009 vom 31. Dezember 2010 E. 5.3, je mit weiteren Hinweisen). 4.1.5

Nach der Rechtsprechung zu Art. 52 AHVG ist es – allenfalls abgesehen von kurzfristigen Ausständen – grobfahrlässig, Löhne zu bezahlen, wenn die darauf geschuldeten AHV-Beiträge nicht gedeckt sind. Gegenteiliges Verhalten ist den verantwortlichen Organen grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden zuzu rechnen, was die volle Schadenersatzpflicht nach sich zieht, sofern ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Schadenseintritt besteht und die Ausgleichskasse kein Mitverschulden trifft. Der Grund liegt in der besonderen Natur der AHV-Beiträge, hinsichtlich welcher der Arbeitgeber die Funktion eines Vollzugsorgans ausübt (Art. 51 AHVG). Daraus resultiert eine besondere Pflicht, für die ordnungsgemässe Bezahlung der Beiträge zu sorgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_311/2015 vom 9. Juli 2015 E. 4.2.2 mit Hinweisen). 4.1.6

Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht für Beitragsforderungen, die nach der Publikation der Löschung der Organstellung der betreffenden Person im Handelsregister fällig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Organ ist. Für die vor der Publikation fälligen Beitragsforderungen haftet das Organ, wenn es durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt werden konnten. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die Möglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die Geschäftsführung massgeblich zu beeinflussen. Das ist faktisch längstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Fall (BGE 126 V 61 E. 4a, 123 V 172 E. 3a). 4.2

Der Beschwerdeführer war vom 3. April 2014 bis zur Löschung der Gesellschaft am 3. Februar 2015 einziges Mitglied des Verwaltungsrates, weshalb ihn jedenfalls für diesen Zeitraum ein Verschulden trifft.

Da die Beitragsforderungen für die Monate Dezember 2013 bis März 2014 bereits vor der Mandatsübernahme durch den Beschwerdeführer fällig geworden waren, ist zu prüfen, ob auch dafür eine Schadenersatzpflicht besteht. Rechtsgemäss tritt ein Verwaltungsratsmitglied einer Aktiengesellschaft mit der Mandatsübernahme in die Verantwortung sowohl für die laufenden als auch für die verfallenen, von der Unternehmung in früheren Jahren schuldig gebliebenen Sozialversicherungsabgaben ein, und es ist seine Pflicht, nicht nur für die Bezahlung der laufenden, sondern gerade auch für die Begleichung verfallener Abgaben besorgt zu sein (ZAK 1992 S. 254 f. E.

7b). Die Schadenersatzpflicht eines neu mandatierten Organs entfällt nach der Rechtsprechung nur dort, wo die Unternehmung bei der Mandatsübernahme bereits zahlungsunfähig oder der Schaden bereits eingetreten war. Denn in einem solchen Fall

fehlt es am erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem säumigen Verhalten des neuen Organs und dem Schadenseintritt (vgl. BGE 119 V 401 E. 4c). Der Beschwerdeführer vermochte nicht darzutun, dass die Gesellschaft bei der Mandatsübernahme bereits zahlungsunfähig gewesen wäre; er legt keine entsprechenden Belege auf. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass die geschuldeten Abgaben aus anderen Gründen nicht mehr hätten erhoben werden können, beispielsweise durch Eintritt der Beitragsverwirkung (vgl. Kieser, Alters- und

Hinterlassenversicherung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 14 und 116 zu Art. 52 AHVG mit Hinweisen). Damit haftet der Beschwerdeführer auch für die bei seinem Amtsantritt bereits verfallenen Abgaben. 4.3

Den beigezogenen Strafakten der Staatsanwaltschaft III lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 7. September 2017 angab, eine Postumleitung von der Industriestrasse 30, 8302 C.____ (Adresse der Gesellschaft ab dem 3. April 2014; vgl. Urk. 7/16), an sich selber in Auftrag gegeben zu haben. Die Umleitung war gemäss Abklärungen der Staatsanwaltschaft III ab dem 30. April 2014 aktiv (Urk. 43/1/2 S. 21). Der Beschwerdeführer bestätigte zudem, dass er während seiner Zeit als Verwaltungsrat die für die Gesellschaft bestimmten

Postsendungen

erhalten habe (Urk. 43/1/2 S. 12 Frage 104). Am 26. Juni 2014 beziehungsweise am 14. Juli 2014 erhob der Beschwerdeführer zwar unbegründeten Rechtsvorschlag gegen die drei Zahlungsbefehle vom 12. Juni 2014 (Urk. 25/24-26) beziehungsweise gegen den Zahlungsbefehl vom 10. Juli 2014 (Urk. 25/35). Gegen die Veranlagungsverfügungen vom 2. Juli 2014 betreffend die Lohnbeiträge Dezember 2013 bis Februar 2014 (Urk. 25/27-29) und gegen die Veranlagungsverfügung vom 21. Juli 2014 betreffend die Lohnbeiträge März 2014 (Urk. 25/36) erhob er in der Folge aber keine Einsprache und unterliess es geltend zu machen, es seien für diese Beitragsperioden gar keine Löhne ausbezahlt worden. Die Veranlagungsverfügungen erwuchsen damit in Rechtskraft. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind rechtskräftige Beitragsverfügungen im Schadenersatzverfahren nicht mehr anfechtbar, ausser wenn sie zweifellos unrichtig sind oder ein Revisionsgrund vorliegt und ausser wenn die ins Recht gefasste Person keine Möglichkeit (mehr) hatte, in ihrer Organeigenschaft die Beitragsverfügung anzufechten oder anfechten zu lassen. In diesen Ausnahmefällen kann die Beitragsverfügung im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüft

werden (BGE 134 V 401 E. 5.2-5.5). Der Beschwerdeführer machte im vorliegenden Verfahren weder geltend noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er keine Möglichkeit gehabt hätte, die Beitragsverfügungen anzufechten. Damit sind die Beitragsverfügungen nicht mehr anfechtbar und der Beschwerdeführer vermag sich nicht zu exkulpieren. Anzuführen bleibt Folgendes: Bereits im Anschluss an die

Mahnung und die Betreuung der Beschwerdegegnerin vom 11. Juni 2014 (Urk. 25/20 f.) sowie die Anzeige für eine Terminvereinbarung durch die Revisionsstelle vom 16. Juni 2014 (Urk. 25/23; vgl. das Datum im Aktenverzeichnis) meldete sich der Beschwerdeführer nicht bei der Beschwerdegegnerin. Sollte er

bei der Mandatsübernahme – wie er geltend machte – tatsächlich der Ansicht gewesen sein, es seien keine Löhne ausbezahlt worden, ist seine Untätigkeit nicht nachvollziehbar. Als

einzigster Verwaltungsrat war er für die Begleichung der Beiträge verantwortlich. Als umsichtiger Verwaltungsrat hätte er sich daher umgehend bei der Beschwerdegegnerin melden und sich erkundigen müssen, weshalb eine Beitragserhebung erfolge, wenn doch gar nie Löhne ausbezahlt worden seien. Spätestens dann hätte er von der Lohndeklaration vom 21. Januar 2014 (Urk. 25/7) Kenntnis nehmen

und sich um die Bezahlung der Beiträge bemühen können. Er tat jedoch nichts dergleichen. Sein Einwand, er habe nicht über Bankguthaben der Gesellschaft verfügen können, erweist sich als nicht stichhaltig. Wenn dem so gewesen wäre, hätte er dafür sorgen müssen, dass ihm die entsprechenden Vollmachten eingeräumt worden wären.

Aufgrund der gesamten Umstände kann geschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer um die Erledigung der administrativen Angelegenheiten der Gesellschaft kümmerte. Er kam seinen Pflichten als Verwaltungsrat in keiner Weise nach, was sich vor allem darin manifestiert, dass er das Verwaltungsratsmandat übernahm, ohne überhaupt zu wissen, was ein Verwaltungsrat tut (vgl. Urk. 4 3/1/2 S. 9 f. Fragen 75 bis 84) und ohne sich um die Rechnungslegung zu kümmern. Damit verhielt er sich grobfahrlässig, was zusätzlich durch die generelle Untätigkeit gegenüber der Beschwerdegegnerin unterstrichen wird; die Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten der Gesellschaft ist dem Beschwerdeführer persönlich vorzuwerfen. Der Ausgang des Strafverfahrens ist für das vorliegende Verfahren irrelevant. Allfällige kriminelle Machenschaften anderer – neben dem Beschwerdeführer – beschuldigter Personen vermögen ihn nicht zu entlasten. Vielmehr erscheinen die Vorbringen des Beschwerdeführers als reine Schutzbehauptungen. 5.5.1

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 334 E. 3c). 5.2

Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden ist ohne Weiteres zu bejahen. Wie gesagt wurden nicht einmal die elementarsten Regeln des Rechnungswesens eingehalten, welche es erlaubt hätten, die Lohnbuchhaltung zu überprüfen. Der Beschwerdeführer nahm denn auch die Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten der Gesellschaft nicht wahr. Ein Mitverschulden der Beschwerdegegnerin auf der anderen Seite besteht nicht. 6.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Dem mit Verfügung vom 31. Oktober 2016 (Urk. 30) bestellten unentgeltlichen Rechtsvertreter Hans W. Stössel, Brunnen, ist eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in Höhe von Fr. 1'500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (

GSVGer) hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichts kosten und der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Hans W. Stössel, Brunnen, wird mit Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hans W. Stössel - Ausgleichskasse Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.